



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 4/2009

Regionalisierte Strukturpolitik

Information zum Konjunkturpaket 2

Berichterstatter: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiter: Regierungsdirektor Wilhelm Osterholt
Tel.: 0251-411-1700
Regierungsamtsrat Werner Musiol
Tel.: 0251-411-2575

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 09.03.2009**
- TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 16.03.2009**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

Sachdarstellung Konjunkturprogramm II

1. Zielsetzung und Fördervolumen

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) unterstützt der Bund zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder. Das Investitionsprogramm bildet mit einem Volumen von 13,3 Mrd. Euro (10 Mrd. Euro Bundesmittel und 3,3 Mrd. Euro Mittel der Länder und Kommunen) einen bedeutenden Schwerpunkt des vom Bundestag am 13.02.2009 beschlossenen zweiten Maßnahmenpakets. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält aus dem Konjunkturpaket insgesamt 2.133.440.000 Euro (einschl. Landes- und Gemeindemittel entspricht dies rd. 2,844 Mrd. Euro), das gemäß einer Verständigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in Höhe von 2,380 Mrd. Euro für die Kreise, Städte, und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. 464 Mio. Euro verwendet das Land für seine Hochschulen. Von den Mitteln für Infrastruktur stellen die Gemeinden vorab 170 Mio. € für Investitionen in Krankenhäuser zur Verfügung.

Für jedes Krankenhaus, d.h. trägerneutral und unabhängig davon, ob es in 2008 eine Baupauschale oder nur eine Pauschale zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter erhalten hat, wird ein Förderrahmen festgelegt. Als Bemessungsgrundlage werden die bei der Berechnung für die sog. Baupauschale des Jahres 2008 verwendeten Werte übernommen.

Die zu bewilligende Pauschale wird bei den 62 Krankenhäusern im Regierungsbezirk Münster voraussichtlich zwischen ca. 30.000,- € und ca. 700.000,- € liegen. Förderfähig sind grundsätzlich Herstellungs- und Sanierungs- bzw. Erhaltungsaufwand.

Der Schwerpunkt des Programms Zukunftsinvestitionen liegt mit 65 Prozent (1,85 Mrd. Euro einschl. Hochschulmittel) im Bildungsbereich. 35 Prozent (995 Mio. Euro einschl. Krankenhausmittel) sind für den Investitionsschwerpunkt (sonstige) Infrastruktur vorgesehen. Förderfähig ist im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur insbesondere die energetische Sanierung von Schulen, Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen. Der Investitionsschwerpunkt (sonstige) Infrastruktur beinhaltet u. a. den Städtebau, Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen, und sonstige Infrastrukturinvestitionen. In den Bereich Städtebau fallen u. a. Jugend- und Altentreffs, Sportstätten, Bibliotheken, Kultureinrichtungen und Verwaltungsgebäude. 170 Mio. Euro der Mittel für die (sonstige) Infrastruktur sollen in NRW für Investitionen in Krankenhäuser verausgabt werden.

2. Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 (Termin des Kabinettsbeschlusses) oder später begonnen wurden. Da das Programm schnelle Wirkung entfalten soll, können somit nur solche baulichen Investitionen gefördert werden, die kurzfristig in 2009 und 2010 umsetzbar sind. Im Jahr 2011 können die Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die noch in 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Mindestens die Hälfte der Mittel muss zudem noch in 2009 abgerufen werden. Die Mittel dürfen dabei nicht für Maßnahmen verwendet werden, die bereits im Kommunalhaushalt gesichert sind.

3. Inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung aus dem Konjunkturpaket II

Nach Art. 104 b GG kann der Bund nur für solche Investitionen in Ländern und Kommunen Finanzhilfen zur Verfügung stellen, soweit ihm Gesetzgebungsbefugnisse verliehen sind. Die Förderbereiche sind daher stets nach Art. 104 b GG auszulegen. Da der Bund z. B. die energetische Sanierung und den Einbau erneuerbarer Energien sowie Immissionsschutzmaßnahmen fördern kann, müssen diese die Schwerpunkte der Sanierung bzw. Investition darstellen.

Die Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Maßnahmen gewährt und für Investitionen nicht nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104 b GG bzw. Art. 104 a Abs. 4 GG oder nach Art. 91 a und 91 b GG oder mit KfW Darlehensprogrammen durch den Bund gefördert werden (Doppelförderungsverbot). Der Bund kann die Finanzhilfen zurückfordern, wenn geförderte Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Förderbereichen entsprechen oder die Zusätzlichkeit nicht gegeben ist.

Zusätzlich ergeben sich aus dem Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (ZulnvG NRW) Beschränkungen für Kommunen mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept. So sollen Investitionsmaßnahmen dieser Gemeinden künftige Haushalte entlasten. Investitionsmaßnahmen, deren Folgekosten ihre Entlastungswirkung für künftige Haushalte übersteigen, sind in Gemeinden mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept unzulässig (§ 10 Abs. 2 ZulnvG NRW).

4. Änderung des Vergaberechts

Der Bund hat den Ländern zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens eine auf zwei Jahre befristete Veränderung des Vergaberechts empfohlen. Mit Ministerialerlass vom 03.02.2009 zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ hat das Land NRW diese Empfehlung aufgegriffen und diese auch den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Danach soll für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A) und Bauaufträge (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB/A) die Möglichkeit eingerichtet werden, bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 100.000 EUR netto freihändige Vergabeverfahren und im VOL-Bereich beschränkte Ausschreibungen durchzuführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 1,0 Mio. EUR netto im VOB-Bereich können beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden. Um Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Vergaben nicht zu gefährden, sind die Vergabestellen verpflichtet, in internetbasierten Dateien öffentlich zu informieren, welche Unternehmen den Auftrag erhalten haben.

5. Verfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung. Die Nachweis-, Prüfungs- und Berichtspflichten sind auf das beschränkt, was durch Bundesrecht zwingend vorgegeben ist. Langwierige Prüfungen der Bezirksregierungen vor dem Mittelabfluss wird es nicht geben.

Gleichwohl sind aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben bestimmte Mindestanforderung durch die Kommunen und Krankenhausträger zu erfüllen. Auf der Basis der durch Landesgesetz festgelegten Verteilschlüssel wird von den Bezirksregierungen ein Zuweisungsbescheid mit konkretisierenden Nebenbestimmungen ergehen, der die verfügbaren Mittel für die Kommunen verbindlich macht.

Danach sind zunächst die Kommunen gefordert, die Maßnahmen, die gefördert werden sollen, auszuwählen und zu vergeben. Sobald die Umsetzung der Maßnahmen soweit fortgeschritten ist, dass ein konkreter Mittelbedarf quantifizierbar ist, können die Kommunen die Mittel bei der Bezirksregierung in Teilraten abrufen. Dazu bedarf es einer qualifizierten Bestätigungserklärung des Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Kommune, die von der Bezirksregierung auf Plausibilität zu prüfen ist. Danach kann unmittelbar die Mittelauszahlung erfolgen.

Während der Umsetzungsphase haben die Kommunen dem Land und das Land dem Bund regelmäßig vierteljährlich zum Sachstand der Maßnahmen zu berichten.

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Kommunen einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen, der nach Plausibilitätsprüfung und im Einzelfall stichprobenhafter Kontrolle das Förderverfahren aus dem Konjunkturprogramm II abschließt. Die einzelnen Mitwirkungsbeiträge/Berichtspflichten der Kommunen sollen soweit wie möglich elektronisch abgewickelt werden und durch Erfassung in entsprechenden Landes- und Bundesdatenbanken dokumentiert werden.

Um den Mittelabfluss zu beschleunigen, sind die Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 2009 von der Pflicht befreit, aus Anlass von Investitionen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz, Nachtragshaushaltssatzungen in dem vorgesehenen Verfahren zu verabschieden. Im Haushaltsjahr 2009 reicht ein einfacher Ratsbeschluss als Rechtsgrundlage aus.

Übersichten über die Pauschale Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen für Zukunftsinvestitionen im Rahmen des Konjunkturpaketes II und über die Verteilung der Hochschulmittel aus dem Konjunkturpaket II sind zur Information beigefügt.

Über die Internet – Fundstelle <http://www.im.nrw.de/bue/359.htm> können folgende Unterlagen ausgedruckt werden:

- Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
- Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 13.02.2009 „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“
- Entwurf der Bundesregierung einer Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder